



Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER  
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ  
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Referat für Studienreform**

A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12  
TEL.: (0316) 873-5111/5101, FAX: (0316) 873-5115  
BANK: RAIBA GRAZ, KONTO: 2.711.000 (BLZ 38550)

Tel.: 0316/873-5106  
haensler@htu.tu-graz.ac.at  
http://oeh.tu-graz.ac.at/bipolref/

Unser Zeichen

StudRef/hk

Ihr Zeichen

Graz

22.4.98

**Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste,  
Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Änderung des UniStG, BM:WV GZ 62.070/20-I/D/18/98  
Zweitbegutachtung  
STELLUNGNAHME - ÜBERMITTLUNG**

33	PP
22.4.98	

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

*D. Schaffner*

beiliegend finden Sie in je 25-facher Ausfertigung die Stellungnahmen der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz zu den oa vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Hänsler  
Referent für Studienreform

## Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz Referat für Studienreform

Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz



**Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste,  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitätsstudiengesetzes (UniStG)  
Zweitbegutachtung gemäß BMWV GZ 62.070/20-I/D/18/98**

### STELLUNGNAHME

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz - im folgenden kurz HTU genannt - kann bis auf folgende Ausnahmen der Änderung des UniStG zustimmen:

#### 1) Z 13 (Änderung des §4 Z 17 UniStG) und Z 21, Z 22, Z 23 (Einfügung des §25a UniStG)

**Die HTU kann der Änderung in der vorgeschlagenen Form absolut nicht zustimmen.**

Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung. Gem. §4 Z 3 UniStG (sowohl idgF, BGBl 38/1998, als auch nach Z 9 des Entwurfes) dienen Diplomstudien der Berufsvorbildung und der Qualifizierung für die berufliche Tätigkeit. Eine Absolvierung eines Universitätslehrgang als Vorbereitung auf ein Diplomstudium, das wiederum als Berufsvorbildung dient, erscheint nicht sehr glücklich.

Was jedoch erschwerender wirkt, ist die Tatsache, daß Universitätslehrgänge gem. §24 Abs. 2 UniStG iVm §5 Hochschul-Taxengesetz 1972 finanziell selbsttragend sein müssen. Somit würde mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eine rechtliche Möglichkeit geschaffen, einen vom Studierenden zu finanzierenden Lehrgang als Vorbedingung (über die Studienpläne) für ein Diplomstudium zu verlangen. Dies käme der de-facto-Einführung von Studiengebühren an den betreffenden Universitäten gleich.

Zusätzlich besteht für Universitätslehrgänge die Möglichkeit, nur eine bestimmte Anzahl von Studierenden zuzulassen. Somit gäbe sich durch diese Regelung die rechtliche Möglichkeit, Zugangsbeschränkungen festzulegen. Dies widerspricht dem freien Hochschulzugang.

**Die HTU spricht sich strikt gegen Zugangsbeschränkungen und Studiengebühren aus, daher wird die vorgeschlagene Änderung vollkommen abgelehnt.**

Eine Lösungsmöglichkeit wäre hier, in das Gesetz eine Regelung einzuleiten, die festlegt, daß Universitätslehrgänge zur Vorbereitung auf künstlerische Diplomstudien für die Studierenden zu keinen Kosten führen dürfen, und daß keinerlei Zugangsbeschränkungen zu den Vorbereitungskursen möglich sind.

Zudem bewirken die Vorbereitungslehrgänge eine Verlängerung der Studienzeit, was in Zeiten von Strukturanpassungsgesetzen weder im Sinne des Gesetzgebers noch im Sinne der Studierenden ist, ich verweise nur die finanziellen Auswirkungen bzgl Familienbeihilfe (vgl FLAG-Familienlastenausgleichsgesetz) und Studienbeihilfe (vgl StudFG, Studienförderungsgesetz). Als Folge müßten zudem noch FLAG und StudFG an die neue Situation angepaßt werden, wobei diese Novellierungen wahrscheinlich nicht zugunsten der Studierenden ausfallen würden.

Z 21, Z 22, Z23 sind die Folge der Änderungen von Z13, wobei es geboten erscheint, hier auch eine Obergrenze von Semesterwochenstunden für Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf künstlerische Diplomstudien festzulegen.

#### **2) Z 17 (Änderung §13 Abs.2 UniStG)**

Durch diese Änderung ergibt sich im §13(2)UniStG einerseits die Tatsache, daß Studien nur aus einem Studienabschnitt bestehen können und (gem. zweiter Satz des §13(2)UniStG) dieser erste Studienabschnitt die Aufgabe hat, in das Studium einzuführen. Dies würde bedeuten, daß ein (Diplom-) Studium, daß gem. §4 Z 3 UniStG der Berufsvorbildung dient nur aus einem Teil besteht, der ins Studium einführt. Dies erscheint nicht als sinnvoll. Zudem bedeutet die rechtliche Möglichkeit, Diplomstudien bestehend aus nur einem Studienabschnitt einzuführen, eine finanzielle Belastung für die Studierenden, da ja nur ein Rechtsanspruch auf ein Toleranzsemester für Studienbeihilfe und Familienbeihilfe pro Studienabschnitt besteht.

Die HTU spricht sich für die Beibehaltung der bestehenden Regelung (idF BGBl 48/1997 38/1998) aus.

#### **3) Z 31 (Neufassung §32 Abs. 2 UniStG) und Z32 (Entfall des Hinweises auf UBVO in §33 Abs. 1 Z 7)**

Diese Regelung ist überflüssig und nicht zweckmäßig. Es ist ausreichend, wenn die Vorgehensweise in der Universitätsberechtungsverordnung geregelt ist. Zudem erscheint es als sinnvoll, weder in Z31 noch in Z32 einen Verweis auf das Bundesgesetzblatt mit der UBVO zu geben, sondern lediglich zu vermerken, daß dies in der jeweils gültigen UBVO geregelt ist.

Die HTU spricht sich für eine ersatzlose Streichung von Z31 und Änderung von §33 Abs. 1 Z 7 UniStG (dh Z32) auf folgende Formulierung aus:

*„die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie die abzulegenden Zusatzprüfungen gemäß der jeweils gültigen Fassung der Universitätsberechtungsverordnung,“*

#### **4) Z 33 (Änderung §34 Abs. 1 Z 1 UniStG)**

Die Einführung einer altersmäßigen Beschränkung für den Zugang zu jeder Universität wird strikt abgelehnt, weil dies dem freien Hochschulzugang widerspricht. Vor allem für Hochbegabte würde hier der Gesetzgeber unnötige Hindernisse einbauen.

Eine Möglichkeit zur Änderung wäre hier, eine Regelung vorzusehen, die es dem Rektor ermöglicht, die Altersbeschränkung in einzelnen Fällen für ungültig zu erklären und dadurch einzelne Personen dennoch zum Studium zuzulassen.

**5) Z 38 (Anfügen eines Satzes zu §34 Abs. 7 UniStG)**

Die HTU begrüßt die eingeschlagene Richtung des Gesetzgebers; es sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, an einer anderen Universität einen anderen Studienzweig derselben Studienrichtung zu betreiben. Dies hätte vor allem für die in technischen Studienrichtungen notwendigen Spezialisierungen und Weiterbildungen Vorteile.

Die HTU würde folgende Textierung begrüßen:

*„Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienzweige derselben sowie das Studium eines anderen Studienzweiges einer bereits absolvierten Studienrichtung sind jedoch zulässig.“*

Ein etwas kompliziertere, aber eindeutiger Formulierung wäre:

*„Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienzweige derselben Studienrichtungen an der derselben und an einer anderen Universität sowie das Studium eines anderen Studienzweiges einer bereits absolvierten Studienrichtung an derselben oder einer anderen Universität sind jedoch zulässig.“*

**6) Z40 (Einfügung nach §35 Abs. 2 UniStG)**

Diese Regelung ist rechtlich überflüssig.

*Abschließend sei noch bemerkt, daß die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz es wegen der leichteren Lesbarkeit des Universitätsstudiengesetzes sehr begrüßen würde, wenn sämtliche geschlechtsneutralen Schreibweisen („...die Studiendekanin oder der Studiendekan...“) durch eine Form („...der Studiendekan...“) ersetzt würden.*

Mit freundlichen Grüßen



Kurt Hänsler  
Referent für Studienreform